



Gemeinde Eben am Achensee

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages und einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Eben am Achensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat mit Beschluss vom 29.01.2015 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Eben am Achensee erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit **1,9** v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Eben am Achensee festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Die Gemeinde Eben am Achensee erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages und über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Ing. Josef Hausberger
(Bürgermeister)

